

Zur Indizierung von Filmen

Zahlen und Argumentationen aus 61 Jahren Bundesprüfstelle

Daniel Hajok

Kein Instrument des Jugendmedienschutzes hat in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland für so viel Aufsehen gesorgt wie die Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Am 19. Mai 1954 als Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPJS) gegründet und mit dem am 1. April 2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) umbenannt, wurden an der Behörde bislang über 21.000 Medien geprüft und über 16.000 auf den Index gesetzt. Nachfolgender Beitrag gibt einen Überblick zur Indizierung von Filmen, die seit den 1960er-Jahren an der Bundesprüfstelle verhandelt wurden und insgesamt ca. ein Fünftel aller geprüften und indizierten Objekte ausmachen.¹

Fakten und Hintergründe der Filmindizierungen

Es ist beeindruckend, mit welcher Kontinuität die Bundesprüfstelle seit nunmehr 61 Jahren über die Indizierung von Medien entscheidet. Die gesetzlich verankerten Tatbestände einer Jugendgefährdung und Verfahrensabläufe sind letztlich nur im Detail modifiziert worden. Ebenso sind in den letzten Jahrzehnten kaum grundsätzlich neue jugendgefährdende Inhalte in unsere Welt und auf die Tische und Bildschirme der Bundesprüfstelle gelangt, sondern haben sich die verschiedenen Spielarten und Auswüchse von Gewalt und Sexualität der jeweils neuen Angebotsformen und Verbreitungswege bedient. Auffällig schnell haben sie den Weg von den zu Beginn so dominierenden Schriften zuerst auf Bild-, Ton- und Filmträger gefunden – sehr viel später dann in die Welt der Computerspiele und zuletzt in die des Internets (vgl. Hajok 2014).

Anmerkungen:

¹ Grundlage ist eine von April 2013 bis Juli 2015 unter Leitung des Autors in Kooperation mit der BPJM durchgeführte Studie, bei der alle Entscheide des 12er- und 3er-Gremiums einer systematischen Analyse unterzogen wurden. Die Anlage der Untersuchung und ein quantitativer Gesamtüberblick zur Indizierungspraxis finden sich bei Hajok (2015).

² Die Rechtsfolgen der Listenaufnahme sind nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger dann Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- oder Werbebeschränkungen, mit denen verhindert werden soll, dass Kinder und Jugendliche mit den indizierten jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden (vgl. BPJM 2014).

»Der Film ist zweifellos in erheblichem Maße jugendgefährdend. Er ist geeignet, die sexuelle Phantasie Jugendlicher in erziehungswidriger Weise aufzureizen und ihr Schamgefühl abzustumpfen.«

Beurteilung zu *Le Bain de Venus – Striptease en couleurs* (No. VIII/F2): E 876 vom 10.03.1961, S. 1

Von Beginn an hatten allerdings nur die wenigsten der indizierten Medien eine besondere Nähe zur Lebenswelt junger Menschen. Oder anders: Es sind von jeher vor allem Angebote, die von Erwachsenen gemacht, an Erwachsene adressiert und von Erwachsenen genutzt werden, die nach einer eingehenden Prüfung auf dem Index landen.² Comichefte, damals noch Bildstreifenhefte genannt, sind da eher eine Ausnahme, gleichwohl aber die ersten Objekte überhaupt, die an der damaligen BPJS verhandelt wurden. Ausnahmen sind auch die heiß diskutierten Indizierungen von jugendaffinen Zeitschriften wie der „Bravo“. Anders im Bereich der Filme: Spätestens mit dem Videoboom trafen sie nicht nur bei Erwachsenen auf großes Interesse. Zur Erinnerung: 1983 gab es in der Bundesrepublik bereits mehr Videotheken als Kinos. Wenig später bildeten sich die Video-Cliquen als eigenständige Fankultur vor allem männlicher Jugendlicher heraus – kritisch beäugt auch von wissenschaftlichen Analysen (vgl. Vogelgesang 1991).

Zwar wurden Filme schon seit den 1960er-Jahren häufiger an der Bundesprüfstelle verhandelt, aber das, was nach den Schmalfilmen ab 1980 an Videokassetten zuerst im VCR- oder LVD-Standard, später dann massenhaft im VHS-Format über die Jugendschützer hereinbrach, übertraf alles bisher Dagewesene – und auch das, was sich später als CD-ROM, DVD und Blu-ray auf den Tischen stapelte (siehe Abb. 1). Um es an konkreten Zahlen festzumachen: Zu ihrem

Hoch machten Videofilme fast zwei Drittel des gesamten Prüfaufkommens an der Bundesprüfstelle aus. Bis Ende Juni 2015 sind an der Behörde bereits 4.364 Filme geprüft und 3.368 indiziert worden, wobei hier wie dort knapp vier Fünftel der Titel Videofilme sind.

Unterm Strich sind bisher 77 % aller zur Indizierung beantragten oder angeregten Filme als jugendgefährdend eingestuft und auf den Index gesetzt worden. In den meisten Fällen wurde das Gefährdungspotenzial sogar als so offensichtlich eingeschätzt, dass eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums herbeigeführt werden konnte. Abgesehen von den Erstindizierungen sind Filme in der bisherigen Geschichte der Bundesprüfstelle auch häufiger als andere Medien Gegenstand von den sogenannten I- und F-Verfahren zur Überprüfung einer Inhaltsgleichheit bzw. Feststellung einer fehlenden Inhaltsgleichheit mit bereits indizierten Objekten gewesen. Über 1.000 Filme, meist Zweit- und Drittverwertungen, sind in der Vergangenheit wegen einer Inhaltsgleichheit mit bereits indizierten Titeln auf die Liste gesetzt worden. Bei über 500 Filmen, meist vorgelegte Schnittfassungen, für die eine Fernsehausstrahlung geplant war, wurde eine fehlende Inhaltsgleichheit mit bereits indizierten Titeln festgestellt (vgl. Hajok 2015).

Filmindizierungen im Wandel der Zeit

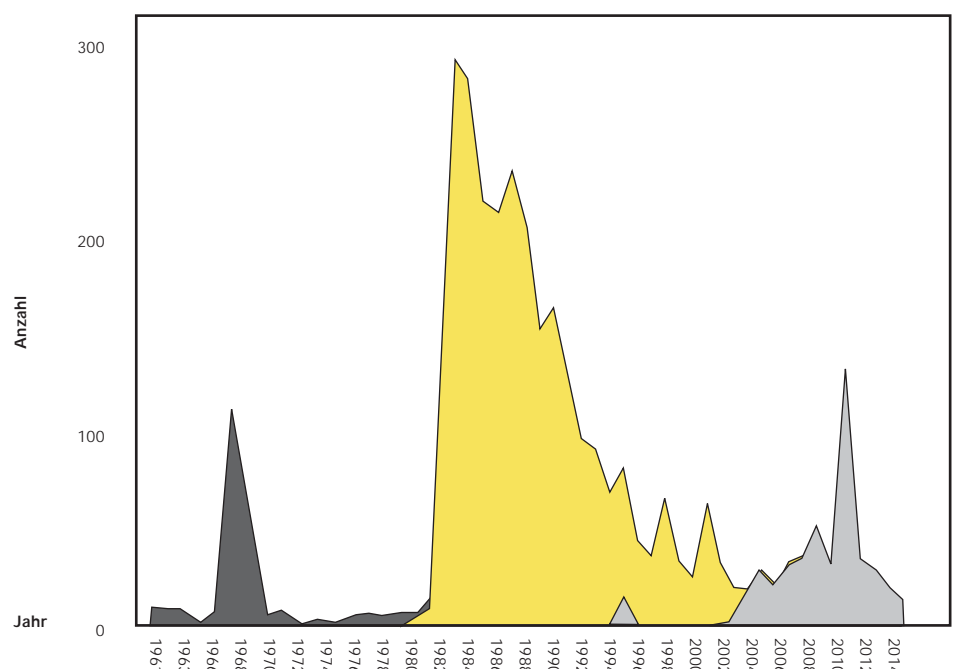
Auch bei den Filmindizierungen zeigt sich, dass vieles von dem, was bis in die 1980er-Jahre hinein noch als jugendgefährdend galt, heute deutlich liberaler beurteilt wird. Dies ist vor allem den gewandelten Vorstellungen von Sitte und Moral in der Gesellschaft geschuldet, auch den veränderten Perspektiven auf die Wirkmacht der Medien, auf Erziehungsziele und Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen, auf deren Kompetenzen und Beeinflussbarkeit durch Medien. Die gesellschaftliche Enttabuisierung des Sexuellen und der Wandel der Perspektive auf Heranwachsende – weg von passiv Reagierenden, hin zum aktiv mit Medien Handelnden – sind nur zwei markante Entwicklungen, die sich auch in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle widerspiegeln (vgl. Hildebrandt 2015).

Parallel hierzu haben sich in der Welt der Medien nicht nur die Verbreitungsformen von Filmen verändert (von Kino zu Schmalfilm, Video, DVD ins Internet), sondern auch die technischen Möglichkeiten der Produktion und authentischen Inszenierung, aufgrund derer in den 1980er-Jahren bis dahin weitgehend unbekannte Filmgenres große Popularität erlangten. Ging es bei den ab 1961 indizierten Schmalfilmen fast ausschließlich um die (aus heutiger Sicht eher moderaten) Darstellungen von Sexualität, waren Filme mit den rasanten Entwicklungen im Videomarkt dann vor allem Träger

Abb. 1:
Erstmals indizierte Filme
(inkl. bestätigte vorläufige Anordnung)

(Erst-) indizierte Filme

- Schmalfilm
- Videofilm
- CD-ROM/DVD/Blu-ray



von Gewalt – zumindest, was die aktenkundigen Titel in der Bundesprüfstelle anbetrifft (siehe Tab. 1).

Von Mitte der 1970er- bis Mitte der 1990er-Jahre wurden fast 1.800 Titel und damit ca. vier Fünftel aller indizierten Filme wegen ihrer drastischen (selbstzweckhaften) Gewaltdarstellungen als jugendgefährdend eingestuft und auf den Index gesetzt. Darüber hinaus wurde jedem vierten Film entweder eine Verletzung der Menschenwürde oder die Propagierung bzw. Nahelegung von Selbstjustiz attestiert – Ersteres am häufigsten bezüglich des detailverliebt inszenierten Grauens und Schreckens der Horror-, Zombi- und Kannibalfilme, Letzteres am häufigsten bezüglich der (oft US-amerikanischen) Actionfilme und Kriminalthriller. Wie stark sich die Vorstellungen der Jugendschützer seitdem gewandelt haben, zeigt sich bereits darin, dass knapp drei Viertel der bis 1990 indizierten Filme mittlerweile wieder aus der Liste gestrichen worden sind.³ Die verbleibenden immerhin knapp 500 Streifen wurden nach Ablauf der 25-Jahre-Frist weiterhin als jugendgefährdend eingestuft und folgeindiziert (vgl. Hajok 2015).

Bei den Filmen, die in den letzten 20 Jahren indiziert wurden, ging es auffällig oft auch um sexualitätsbezogene Darstellungen – meist um Pornografie, um die Verknüpfung von Sex und Gewalt, in vielen Fällen um Posendarstellungen Minderjähriger. Die Darstellungen von Gewalt blieben dennoch der

Hauptgrund für die Indizierung von Filmen. Nicht selten attestierten ihnen die Gremien zudem eine Verherrlichung von Gewalt oder eine Verletzung der Menschenwürde, aber dazu später mehr. Unterm Strich sind diese Grenzüberschreitungen jedenfalls ein wichtiger Grund dafür, dass fast jeder vierte ab April 2003 indizierte Film von der Bundesprüfstelle als strafrechtlich relevant eingeschätzt und in Teil B der Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen wurde.

Schlaglichter aus der Spruchpraxis

Schauen wir uns nun etwas genauer an, was für Filme bislang im Fokus der Bundesprüfstelle standen und wie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Indizierung als „härtestes“ Instrument des Jugendmedienschutzes im Einzelnen argumentiert wurde. Dabei wird – orientiert an den Überblickszahlen in Tab. 1 – exemplarisch auf die Kategorien der Jugendgefährdung fokussiert, die die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle im Bereich der Filme in besonderer Weise geprägt haben.

Abstumpfung des Schamgefühls durch Strip in s/w und Farbe

Als die Bundesprüfstelle 1954 ihre Arbeit aufnahm, hatten die Filme der frühen Lichtspielhäuser schon länger die Gemüter erhitzt.⁴ Stand in der meist psychologisch angelegten Forschung der 1950er-Jahre die einseitige weltanschauliche Beeinflussung

von Tendenzfilmen aus der NS-Zeit (vgl. Wassem 1957) oder die Triebwirkung von Kriminal- und Wildwestfilmen (vgl. Bellingroth 1958) im Mittelpunkt, hatte es die Bundesprüfstelle (hier blätterte man noch fast ausschließlich in Druckschriften) erst später mit Filmen und mit einem ganz anderen Genre zu tun. Der erste, im Jahr 1961 indizierte Film bringt dies bereits mit seinem Titel *Le bain de Venus – Striptease en couleurs (No. VIII/F2)* ganz gut auf den Punkt. Wie in der kurzen Inhaltsbeschreibung der Entscheidung zu lesen ist, entkleidet sich hier eine Frau in einem großen, mit Wasser gefüllten vasenartigen Gefäß und zeigt dann „ihren nackten Körper, an dem nur noch das Schamdreieck spärlich bedeckt ist, von allen Seiten in lasziven Bewegungen“ (E 876 vom 10.03.1961, S. 1).

Nachdem sich die Bundesprüfstelle (in Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft [FSK]) über die eigene Zuständigkeit vergewissert hatte – der Film war nicht zur öffentlichen Vorführung bestimmt, sondern vom Versandhandel für private Zwecke angeboten worden –, bestand nach genauer Betrachtung im ausschließlich mit Männern besetzten 12er-Gremium kein Zweifel mehr daran, dass mit einer Indizierung des 47,50 DM teuren Streifens eine Verbreitung unter Jugendlichen verhindert werden musste: „Der Film ist zweifellos in erheblichem Maße jugendgefährdend. Er ist geeignet, die sexuelle Phantasie Jugendlicher in erziehungswidriger

Tab. 1:
Indizierungsgründe und Listeneinträge
von Filmen vom 10. März 1961 bis zum 30. Juni 2015

Gründe der (Erst-) Indizierung von Filmen (bis drei Nennungen pro Objekt)			Listeneintrag ab 01.04.2003
bis 1974 (n = 229)	1975 bis 1994 (n = 2.286)	seit 1995 (n = 853)	
Sex (> 99 %) Porno (< 1 %)	Gewalt (> 78 %) Sex (> 16 %) Menschenwürde (> 12 %) Selbstjustiz (> 12 %) Porno (> 8 %)	Gewalt (> 52 %) Porno (> 35 %) Sex-Gewalt (> 16 %) Menschenwürde (> 13 %) Selbstjustiz (> 5 %) Posendarstellungen (> 5 %)	Liste A 355 Filme 76,3 % Liste B 110 Filme 23,7 %

³ Gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG verliert die Listenaufnahme von Medien nach Ablauf von 25 Jahren ihre Wirkung. Liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste weiterhin vor, also ist eine Jugendgefährdung noch immer zu bejahen, kann die Bundesprüfstelle gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 in einem erneuten Verfahren über den Verbleib in der Liste entscheiden (Folgeindizierung).

⁴ Nach generellen Zuschreibungen, in der das Kino als gefährlichster Erzieher des Volkes gesehen wurde (vgl. Pfemfert 1911), fokussierten bewährpädagogische Kreise dann auf negative Wirkungen von Filmen für Heranwachsende, identifizierten z. B. eine zunehmende Aufgeregtheit, Nervosität und Genussucht bei Schülern (vgl. Sellmann 1914).

Weise aufzureizen und ihr Schamgefühl abzustumpfen“ (E 876 vom 10.03.1961, S. 1).

Diese Indizierungsbegründung war in den 1960er-Jahren Standard, wenn es um solche, aus heutiger Sicht eher moderate Darstellungen von Sexualität nicht nur in Filmen, sondern auch in Dia-Serien, Pin-up und Akt-Magazinen ging. Auch die Indizierungen der expliziteren Sittenromane wurden zu dieser Zeit so begründet (vgl. Hajok/Hildebrandt 2015). Das Entkleiden und (halb-) nackte Posieren in Bewegtbild war bis Mitte der 1970er-Jahre der Stoff fast aller über 200 indizierten Schmalfilme – dann ging es expliziter zur Sache.

Sittliche Gefährdung durch Pornos und Sexklamotten

Anfang der 1970er-Jahre landeten vereinzelt bereits die ersten richtigen Pornofilme auf den Tischen der Bundesprüfstelle. Diese kamen – wie die Magazine – aufgrund der in Dänemark und Schweden bereits gelockerten Pornoparagrafen als freizügige Sexware auf den deutschen Markt (vgl. Eder 2010). Nicht selten waren sie bereits aufgrund rechtskräftiger Strafbefehle als unzüchtig eingezogen worden. Pornofilme wurden seitens der Bundesprüfstelle von Beginn an ohne Wenn und Aber als „unsittlich“ eingestuft und eine Jugendgefährdung per se bejaht, sobald der Film – nehmen wir *Sexokratie* als 8-mm-Color-Film als Beispiel – den Tatbestand des § 184 StGB erfüllt.

„Er ist daher jugendgefährdend, ohne daß es eines näheren Nachweises bedarf, daß seine Betrachtung geeignet ist, eine sozial-ethische Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen herbeizuführen“ (E 2308 vom 07.05.1971, S. 8).

Mit *Schweinchen Fick im Wilden Westen* wurde 1976 dann früh die Grenze zur harten Pornografie überschritten. Noch im gleichen Jahr wurden drei auf Schmalfilm verteilte Episoden des *Schulmädchen-Report* Teil 5 indiziert. Die Videoverwertung der Sexklamotte wurde zwar nicht mehr als pornografisch eingestuft, landete wegen einer Propagierung des Lustgewinns durch Sofortbefriedigung sexueller Wünsche und Impulse aber dennoch auf dem Index. Wegen der Darstellungen des Inzests zwischen Großvater und Enkelin sowie der Vergewaltigung einer Schülerin durch drei Klassenkameraden wurde der Film 2006 auch nicht – wie von der Rechteinhaberin beantragt – aus der Liste gestrichen.

Mit Ausnahme vor allem der sadomasochistischen Streifen, deren sittliche Gefährdung lange Zeit mit den Erkenntnissen von Schorsch und Becker (1977) begründet wurde, und der pornografischen Filme, die im DVD-Zeitalter in längst gefestigter Spruchpraxis wieder öfter indiziert wurden, sind die mit Abstand meisten Sexfilme der 1970er- und 1980er-Jahre, bei denen der Klamauk zuweilen so auf die Höhe getrieben wurde, dass ein sprechendes blaues Höschen die

Handlung notdürftig zusammenhielt (*Ein Slip auf Trip*), mittlerweile wieder aus der Liste gestrichen worden. Als Grund dafür wurde meist auf die heute fehlende Jugendaffinität der angestaubten Streifen verwiesen und so letztlich eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt.⁵

Der Gewalt von Videofilmen „Herr werden“

Im Gegensatz zu den geprüften Schmalfilmen, die keineswegs immer eine inhaltliche Nähe zur jungen Generation aufbauen konnten, änderte sich mit dem Videoboom quantitativ und qualitativ einiges. So stellte das 12er-Gremium 1983 bei der Beurteilung eines ganz anderen Objekts (eines Aktbildbandes) fest: Solche Darstellungen „seien für Jugendliche heute kein Thema mehr. Dies insbesondere, nachdem Jugendliche in nicht geringer Zahl mit Kannibalen- und Zombiefilmen konfrontiert werden bzw. sie sich ‚reinziehen‘. Der Jugendschutz muß daher alle Kräfte, so meinte das Gremium, aufbieten, um diesem jugendgefährdenden Medium Video Herr zu werden“ (E 3329 vom 09.06.1983, S. 3).

⁵ Demnach ist eine Listenstreichung möglich, wenn „aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201)“ (E 5438 vom 05.10.2006, S. 4).

»Anhand der Darstellungen der überaus brutalen Szenen ist erkennbar, daß Gewalt in dem Film *Nightmare im großen Stil* und in epischer Breite geschildert wird, die einzelnen Tötungshandlungen werden so realistisch gezeigt, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig erlebt werden.«

Beurteilung zu *Nightmare*: E 3341a vom 10.05.1984, S. 8

Tatsächlich lässt sich von der Gewalt der gedruckten Kriminalreißer über die bildhafte Gewalt in den Horrorcomics bis hin zur akustisch eindrücklich unterlegten Gewalt bewegter Bilder eine Entwicklung abzeichnen: Die medialen Gewaltdarstellungen wurden auch in dieser Zeit nicht unbedingt drastischer. Sie wurden aber immer realistischer und eindrücklicher inszeniert und haben mit dem Videoboom offenbar quantitativ zugenommen. Greifen wir aus der Flut meist asiatischer Kung-Fu- und Karatefilme sowie US-amerikanischer Action- und Horrorfilme *Nightmare* als Klassiker des zuletzt genannten Genres heraus, dann begründet auch hier die realistisch inszenierte Gewalt die Indizierung: „Anhand der Darstellungen der überaus brutalen Szenen ist erkennbar, daß Gewalt in dem Film ‚Nightmare‘ im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird, die einzelnen Tötungshandlungen werden so realistisch gezeigt, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig erlebt werden“ (E 3341a vom 10.05.1984, S. 8).

Inszenierte Gewalt macht auch den Großteil der in Tab. 1 bezifferten Filmindizierungen wegen einer Verletzung der Menschenwürde aus. Sie wurde 1985 in § 131 StGB als Straftatbestand erfasst und erlaubte damit auch ein Verbot, wenn der (schwierige) Nachweis nicht zu erbringen war, dass die Darstellungen eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrücken. Offenbar reagierte man hier auch auf den Schock, den Filme wie *Kettensägenmas-*

saker, Die Säge des Todes und *Zombies unter Kannibalen* in der Gesellschaft hinterlassen hatten: Man fragte sich, wer so etwas herstellen und wie man dies zulassen konnte (vgl. von Gottberg 2015). Eine Jugendgefährdung wurde solchen menschenwürdeverletzenden Gewaltdarstellungen allerdings schon früher attestiert.

Aggressivität, Angst, Empathieverlust durch zunehmende Realistik

Ende der 1980er-Jahre lässt sich insofern auch eine neue Qualität von Gewalt in Videofilmen beobachten, als dass mit einigen Titeln die Ebene der reinen Fiktion verlassen wird und reale Darstellungen des Sterbens von Menschen und (der Folgen) brutaler Gewaltanwendung repräsentiert werden, ohne dass immer klar wird, was echt, verfälscht oder authentisch nachgestellt ist. Klassiker des Genres sind die Teile der *Gesichter des Todes*-Reihe, die trotz ihrer Indizierung (auch deswegen) in Videotheken gut nachgefragt waren, bevor Rotten.com und Ogrish.com das authentische Grauen ins Internet brachten. Als 1991 dann der vierte Teil der Reihe indiziert wurde, argumentierte das Prüfungsgremium auch mit der besonderen Wirkmacht der eindrücklichen Bilder: „Die schwere Jugendgefährdung ist vor allem darin zu sehen, daß mit einer hohen Intensität der Bilder sehr starke emotionale Impulse gesetzt werden, die vor allem die Kinder kaum noch loswerden. Der Film ist geeignet, eine Gewöhnung

und Abstumpfung gegenüber zerstörerischer Aggressivität und Angstimpulsen bei Kindern und Jugendlichen zu fördern“ (E 4102 vom 09.01.1991, S. 3).

Als Beleg einer möglichen Jugendgefährdung werden in diesem und in anderen Entscheidungen auch nicht mehr ganz aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen und ausgeführt, dass solche Streifen offensichtlich auf die Erkenntnis spekulieren, dass viele Menschen Tötungsakte und Hinrichtungen als angst- und lustvoll, sogar als sexuell erregend erleben (vgl. Keupp 1971) – ob nun live oder über Medien dargeboten. Hinsichtlich einer verrohenden Wirkung bezogen sich die Gremien demgegenüber lange Zeit auf Erkenntnisse der Lerntheorie, wie sie z. B. Selg (1984) für die Prüfpraxis zusammengefasst hat.

Auch im Bereich der Horror- und Splatterfilme führten technische Weiterentwicklungen und neue Dramaturgien zu realistischer wirkenden (menschenverachtenden) Gewaltinszenierungen und zogen die Nutzer immer weiter in das Gewaltgeschehen hinein (vgl. Hajok/Hildebrandt 2015). Wer *A Serbian Film*, *The Human Centipede*, *Frontier(s)*, *Hostel 2/3* oder die Uncuts der *Saw*-Reihe kennt, weiß, wovon die Rede ist. Indizierungsbegründung war dann in der jüngeren Vergangenheit weniger die Gefahr der Nachahmung, sondern vielmehr ein möglicher Empathieverlust.

»Die schwere Jugendgefährdung ist vor allem darin zu sehen, daß mit einer hohen Intensität der Bilder sehr starke emotionale Impulse gesetzt werden, die vor allem die Kinder kaum noch loswerden. Der Film ist geeignet, eine Gewöhnung und Abstumpfung gegenüber zerstörerischer Aggressivität und Angstimpulsen bei Kindern und Jugendlichen zu fördern.«

Auch die festgestellte neue Realistik der Gewaltdarstellungen kann letztlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade sie einer zeitspezifischen Sicht unterworfen ist. Was sich uns damals im *Kettensägenmassaker*, *Terminator* oder *RoboCop* als beeindruckend realistisch offenbarte, ist heute kein Indizierungsgrund mehr. So wurde auch der letztgenannte Science-Fiction-Klassiker im Dezember 2013 aus der Liste gestrichen, denn die dargebotenen Gewalttaten sind aus heutiger Sicht „völlig unzeitgemäß inszeniert, was dem Zuschauer Distanz zum Geschehen verschafft“ und bleiben „weit hinter den heute viel raffinierteren Special Effects zurück“ (E 11290 [V] vom 11.12.2013, S. 4).

Ein Mann sieht rot – und propagiert Selbstjustiz

Nun noch zu einer letzten Kategorie des Jugendschutzes, die bei den Filmindizierungen eine besondere Bedeutung hat: die Propagierung bzw. Nahelegung von Selbstjustiz. Verstanden „als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit“, wurde sie zwar erst 2008 gesetzlich geregelt und im § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JuSchG als Tatbestand der Jugendgefährdung eingeführt (vgl. Liesching 2012). Die mit der Gewalt quasi nebenbei gelieferte Selbstjustizdarstellungen begründeten faktisch aber schon sehr viel früher die Indizierung von Medien.⁶ Ein Filmklassiker des Genres ist *Ein Mann sieht rot*, der schon lan-

ge vor der Indizierung eines auf Super-8 gezeichneten Teils 1981 und der Videoverwertung des kompletten Films 1983 eine öffentliche Diskussion zum Thema „Selbstjustiz“ entfacht hatte. Auch 25 Jahre später bestanden seitens der Bundesprüfstelle keine berechtigten Zweifel daran, dass der Film jugendgefährdend ist: „Zwar ist der Inhalt eines Films immer auch an dem für dieses Genre Üblichen zu messen, im vorliegenden Fall geht jedoch die Darstellung des Kampfes zwischen ‚Gut‘ und ‚Böse‘ über das im Rahmen der Jugendgefährdung zu dulden Maß hinaus, da sich der vermeintlich ‚Gute‘ ausschließlich außerhalb der Rechtsordnung bewegt“ (E 7978 [V] vom 15.01.2008, S. 3f.).

Über 300 Filme wurden bislang (auch) wegen ihrer Selbstjustizdarstellungen indiziert. Schließen wir den kurzen Überblick mit zwei Beispielen aus dem DVD-Zeitalter ab, dann landen wir bei der Extended Version des Horrorfilmremakes *The Last House on the Left* aus dem Jahr 2009 und der späten DVD-Verwertung des Independent-Kultstreifens von 1996 *A Gun for Jennifer*, in denen sich – auch das nicht wirklich neu – Frauen zur rohen selbstjustiziellen Gewalt aufschwingen.

»Zwar ist der Inhalt eines Films immer auch an dem für dieses Genre Üblichen zu messen, im vorliegenden Fall geht jedoch die Darstellung des Kampfes zwischen ›Gut‹ und ›Böse‹ über das im Rahmen der Jugendgefährdung zu dulden Maß hinaus, da sich der vermeintlich ›Gute‹ ausschließlich außerhalb der Rechtsordnung bewegt.«

Literatur:

Bellingroth, F.: *Triebwirkung des Films auf Jugendliche. Einführung in die analytische Filmpsychologie auf Grund experimenteller Analysen kollektiver Triebprozesse im Filmleben.* Bern/Stuttgart 1958

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjM): *Jugendmedienschutz. Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM-Thema).* Bonn 2014

Eder, F. X.: *Das Sexuelle beschreiben, zeigen und aufführen. Mediale Strategien im deutschsprachigen Sexualdiskurs von 1945 bis Anfang der 1970er-Jahre.* In: P.-P. Bänziger/S. Duttweiler/P. Sarasin/A. Wellmann (Hrsg.): *Fragen Sie Dr. Sex!* Berlin 2010, S. 94–122

Gottberg, J. von: *Menschenwürdeverstöße in den Medien. Neben der Darstellung ist der Kontext entscheidend (Interview mit Oliver Castendyk).* In: *tv diskurs*, Ausgabe 71, 1/2015, S. 36–43

Hajok, D.: *Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle (erweitertes Manuskript).* In: *BPjM-Aktuell*, 4/2014/22, S. 8–18

Hajok, D.: *Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren.* In: *BPjM-Aktuell*, 3/2015/23, S. 3–16

Hajok, D./Hildebrandt, D.: *Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Veränderungen und Konstanten in der BPjM-Sprachpraxis zu Darstellungen von Sexualität und Gewalt.* In: *BPjM-Aktuell*, 1/2015/23, S. 3–17

Hildebrandt, D.: *Wandel der Vorstellungen von Jugendlichen im Jugendmedienschutz in Deutschland. Eine inhaltsanalytische Auswertung von Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) (Masterarbeit).* Universität Erfurt 2015

Keupp, L.: *Aggressivität und Sexualität.* Aachen/München 1971

Liesching, M.: *Tatbestände der Jugendgefährdung.* In: *BPjM-Aktuell*, 4/2012/20, S. 4–9

Pfemfert, F.: *Kino als Erzieher.* In: *Die Aktion*, 18/1911/1, Sp. 560–563

Schorsch, E./Becker, N.: *Angst, Lust und Zerstörung – Sadismus als soziales und kriminelles Handeln.* Reinbek 1977

Selg, H.: *Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien.* In: *BPS-Report*, 4/1984, S. 9–11

Sellmann, A.: *Kino und Schule.* Mönchengladbach 1914

Vogelgesang, W.: *Jugendliche Video-Clips. Action- und Horrorvideos als Kristallisationspunkte einer neuen Fankultur.* Opladen 1991

Wasem, E.: *Jugend und Filmleben. Beiträge zur Psychologie und Pädagogik der Wirkung des Films auf Kinder und Jugendliche.* Beiheft der Zeitschrift „Schule und Psychologie“, 6/1957

⁶ Der Faden lässt sich bis zu den 1961 explizit wegen ihrer Selbstjustizdarstellungen und Gewaltverherrlichung indizierten zwei Nummern der Comiereihe *Sigurd, der ritterliche Held* zurückverfolgen (vgl. Hajok 2014). Zumindest kritisch auf die Selbstjustizdarstellungen hingewiesen wurde allerdings schon bei den Indizierungen einiger Romanhefte Ende der 1950er-Jahre (vgl. Hajok/Hildebrandt 2015).



Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler sowie Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM).